



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Kündigung der Banknotenprivilegien : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Kündigung der Banknotenprivilegien

(Schluß)



egen die Einrichtung einer reinen Reichsbank haben einige Leute die Behauptung angeführt, bei einem unglücklichen Kriege mit dem Auslande würde das Kapital einer solchen Bank leichter der Beschlagnahme des Feindes unterliegen als das Kapital einer durch Privatmittel gebildeten Bank. Abgesehen nun von dem Zweifel, ob ein siegreicher Feind sich die Mühe nehmen würde, so feine Unterschiede zu machen, müssen wir uns für unfähig bekennen, mit den Verfechtern solcher Bedenken uns in einen Streit einzulassen, wenigstens soweit diese Bedenken von den heldenmütigen Seelen herrühren, die sich vor überseeischen Nasenstübern heillos fürchten und dadurch uns schon unheilbare Verluste zugefügt haben.

Auch den Grund können wir nicht gelten lassen, daß eine Reichsbank mit Privatkapital nicht so leicht dem Mißbrauch durch die Reichsregierung würde ausgesetzt sein, wie ein reines Reichsinstitut. Bei einem solchen würde allerdings der § 35 des Bankgesetzes nicht anwendbar sein, wonach den Geschäften der Reichsbank mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder der Einzelstaaten der Zentralausschuß zustimmen muß. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung, wonach etwa dem Reichstage ein Mitwirkungsrecht gewahrt würde, müßte solche Bedenken erledigen. Außerdem halten wir jene Bestimmung in § 35 des Bankgesetzes nicht für besonders wertvoll; gegenüber einer in Geldbedrängnis befindlichen kräftigen Reichsregierung würde selbst der Zentralausschuß nicht widerstandsfähig sein. Auch können wir nach allen mit der Regierung des Reiches und der Einzelstaaten gemachten Erfahrungen bezüglich budget- und sonst verfassungsmäßig geführter Finanzverwaltung zu ihnen das beste Vertrauen hegen, sodaß es nicht gerechtfertigt wäre, an lehremeinungsmäßigem Mißtrauen die Schaffung eines sonst nützlichen und notwendigen Reichsinstituts scheitern zu lassen.

Haben wir lediglich eine Reichsbank als reines Reichsinstitut, so kann sie auch zur Beschleunigung der Germanisirung von Elsaß-Lothringen viel beitragen. Sie wird den Firmen, die in ihrer Buchführung u. s. w. französische Sprache und französisches Münzsystem anwenden, dieses Verhalten sehr bald dadurch abgewöhnen können, daß sie nicht bloß mit solchen Französlingen selbst keine Geschäfte macht, sondern auch keine Wechsel ankauft, auf denen irgend

welcher Reichsangehörige unter den frühern Wechselverpflichteten sich der französischen Sprache oder französischer Rechnungsweise bedient hat. *)

Auch könnte die Reichsbank, wenn sie alleinige Notenbank wäre, gar manche Maßregel zur Ausschließung und Unterdrückung unsolider Geschäftsverhältnisse, z. B. von Reitwechseln, ergreifen, Maßregeln, die ihr beim Vorhandensein noch anderer Notenbanken teils wegen deren Wettbewerbes, teils wegen unvollständiger Übersicht über das Kreditbedürfnis und die Kreditansprüche aller einzelnen Kreditnehmer nicht oder nicht in ausreichendem Umfange zu Gebote stehen.

Nach dieser Begründung unsrer Ansichten und Anträge gehen wir nun dazu über, die wesentlichsten Gründe, mit denen wir die jetzigen Einrichtungen verteidigt gefunden haben, im einzelnen zu widerlegen.

Es ist uns nicht unbekannt, wie auf besondrer Anregung manche kaufmännische und gewerbliche Vertretungen das Fortbestehen der Privilegien der Privatnotenbanken eifrigst befürwortet haben. Ja mit rührender Bescheidenheit haben diese Herren für die Privatnotenbanken sogar Erweiterungen ihrer Privilegien beantragt! Aber wie waren die Kommissionen zusammengesetzt, die solche Anträge stellten? Es waren die Verwaltungsräte und Günstlinge der Privatnotenbanken selbst, die auf diese Weise in willkürlich zusammengesetzter Weise die wunderbarsten Beschlüsse faßten. Solche Gutachten haben wahrlich noch weniger Wert, als eine Massenpetition mit unzähligen Unterschriften von Leuten, die des Inhalts wie der Gründe unkundig sind.

Und was für eine Begründung haben diese Befürworter der Privatnotenbanken ihren Anträgen zu geben gewagt? Sie sagen, die Reichsbank sei zu bürokratisch, folge mit ihren Entschlüssen nicht rasch genug den Verkehrsbedürfnissen, weil diese oft größer seien, als daß sie von den einzelnen Zweiganstalten selbständig berücksichtigt werden könnten. Das ist einfach nicht wahr. Der Kredit, den die Reichsbank gewährt, ist immer so wohl erwogen und sorgfältig geprüft, daß er der Kreditwürdigkeit entspricht. Die einzelnen Zweiganstalten haben auch eine ganz hinreichende Selbständigkeit, um allen berechtigten Anforderungen zu genügen. Das zeigt sich an all den Orten, wo Privatnotenbanken nicht bestehen. Dahin gehören namentlich die preussischen Provinzen mit hochentwickelter Industrie. In ihnen hätte sich längst das Bedürfnis von Privatnotenbanken neben der Reichsbank herausstellen müssen, wenn ein solches überhaupt bestünde.

Verschiedne größere Privatnotenbanken unterhalten Filialen an kleinern

*) Als Beispiel diene folgender uns selbst vorgekommene Fall. Eine große Elsässer Firma hatte auf einen Abnehmer in Berlin einen Wechsel in französischer Sprache gezogen. Der Bezogene verweigerte Zahlung und gab dem Protestnotar als Grund den Gebrauch der französischen Sprache an, sodaß dieser Grund in der Protesturkunde erwähnt wurde. Von da ab hat der Elsässer Aussteller jenem Bezogenen und andern Geschäftsfremden gegenüber sich allenthalben der deutschen Sprache bedient.

Plätzen, wo die Reichsbank keine Stellen hat. Da wird nun gesagt, wenn nur eine Reichsbank existire, würden jene Filialen schwer vermisst werden. Ja wer behauptet denn, daß die Reichsbank dann, wenn sie die einzige Notenbank wäre, an diesen Plätzen keine Filialen einrichten würde? Es sind das doch Verkehrspunkte, die für das Nebeneinanderbestehen der Filialen von zwei Notenbanken zu klein sind, und an denen die Reichsbank schon, als sie errichtet wurde, Filialen von Privatnotenbanken vorfand. Gewiß würde die Reichsbank, wenn sie das Monopol der Banknotenemission hätte, wo nur immer möglich Filialen errichten, gerade wie die Post durch Errichtung von Postämtern den weitestgehenden Wünschen des Publikums entspricht.

Die verbrauchten Redensarten von der dem Publikum heilsamen Konkurrenz zwischen Reichsbank und Privatnotenbanken wird jeder belächeln, der, wenn er früher noch nicht einsichtig genug gewesen ist, wenigstens nach Verstaatlichung fast sämtlicher Eisenbahnen einsehen gelernt hat, daß solche dem Gemeinwohl dienende Anstalten wie Post, Telegraphie, Eisenbahnen, mit denen die Notenbanken auf ganz gleicher Stufe stehen, nur dann völlig richtig und gerecht verwaltet werden können, wenn sie Staats- oder Reichsanstalten sind. In Schriften zu Gunsten der Privatnotenbanken wird geredet von dem befruchtenden Einflusse, den sie auf das Verkehrsleben ausüben u. s. w. Das sind billige Redensarten, die nach etwas klingen, die aber, wie man bei einigermaßen sorgfältigem Überlegen alsbald findet, in Wirklichkeit alles Sinnes ledig sind und daher gegen die alleinige Reichsbank keinerlei Grund bringen oder auch nur andeuten. Daß diese Befruchtung des Verkehrs durch die Privatnotenbanken, wenn sich überhaupt darunter etwas vorstellen ließe, etwas sehr bedenkliches wäre, möge man unter anderm daraus ermessen, daß diese Privatnotenbanken wiederholt bei längst zu erwartenden Konkursen von Schwindelfirmen mit teilweise riesigen Summen beteiligt gewesen sind und entsprechende Verluste gehabt haben. Jene Verkehrsbefruchtung ist meist die Einführung der oben verurteilten Einrichtung einzelne Kreditnehmer bevorzugender Zinssätze!

Diese Beleuchtung der ganzen Frage als einer solchen der innern Wirtschaftspolitik — und zwar als eines Falles, wie die Nation durch übermächtige Kreise die Großfinanz planmäßig ausgebeutet wird — erinnert an ein Seitenstück, das sich in den letzten Jahren in einem großen Nachbarstaate abgespielt hat. Wir meinen die Verlängerung des Privilegs der (fast ausschließlich in Rothschild'schem Besitze befindlichen) Kaiser-Ferdinands-Nordbahn durch die österreichische Regierung. Ganz vergleichbar würde es sein, wenn jetzt im deutschen Reiche den Privatnotenbanken ihre Privilegien gelassen würden. Das ist aber undenkbar, denn nach unsrer Meinung ist das deutsche Reich, sind seine Staatsmänner der Plutokratie noch nicht zinspflichtig.

Wenn wir in diesem Aufsatz einen Teil der Bedenken andeuten, zu denen das Verhalten unsrer Großfinanz vielleicht noch nicht so sehr wie der anderer

Länder Anlaß bietet, so wollen wir dabei durchaus nicht alle Kräfte, die ihr angehören, gemeint haben. Es giebt eine Anzahl kapitalstarker, einflußreicher und mit anständiger Gesinnung geleiteter, den Geld- und Kapitalverkehr vermittelnder Kreditbanken und Bankiers, deren Thätigkeit einem wahren Bedürfnis unsers Kulturlebens entspricht. Ihnen wollen wir durchaus nicht zu nahe treten, gleichwie wir weit davon entfernt sind, die Verstaatlichung dieser freien Banken zu verlangen, wie es in neuerer Zeit mehrfach geschehen ist. Anderseits bedenke man, wie groß in vielen Fällen für die, die Bankgeschäfte betreiben, die Versuchung ist, zum eignen Vorteil das Interesse der Auftraggeber zu verletzen, und daß es sich daraus erklärt, weshalb sich anerkanntermaßen in diesem Geschäftszweige manches als vielfach geltender Brauch eingebürgert hat, was in andern Geschäftsbetrieben als unzulässig befunden werden würde.

Wenn viele wichtige und durchschlagende der von uns hervorgehobenen Bedenken gegen das Fortbestehen der Privatnotenbanken bisher in den Zeitungen noch nicht erörtert und wohl auch maßgebenden Kreisen gar nicht bekannt geworden sind, so hat dies seinen Grund in der klugen Taktik der Anhänger der Privatnotenbanken. Wie die deutschfreisinnige und sonstige Oppositionspresse die Wahrheiten, die ihrem Ableugnungs- und Verhegungssystem widersprechen, totschweigt und dadurch ihren Lesern unterschlägt, so thut es auch die fast ausnahmslos „deutschfreisinnige“ Börse mit ihrem Anhange. Alles, was den Beherrschern der Börse und der Großfinanz nicht gefällt, darf einfach in den Börsenblättern und dem größten Teile der übrigen Zeitungen nicht erwähnt werden. Dagegen wird alles eifrigst ausgeführt, was die so unterschlagenen Wahrheiten scheinbar widerlegt.

Wie würde aber auch das Fortbestehenlassen der jetzigen Privatnotenbanken, die ganz auf privatkapitalistischer Grundlage beruhend von einem Teile der mächtigen Großfinanz als Jangarme mißbraucht werden, der seit der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 immer mehr bethätigten Sozialpolitik widersprechen, wonach die Staatseinrichtungen gerade den Schwachen und Minderkräftigen dienen sollen! Unsere Großindustrie ist mit Recht zu beträchtlichen Leistungen im Sinne dieser Grundsätze herangezogen worden. Und dem entgegen wollte man unsere Großfinanz weiter bevorzugen, unsere Großfinanz, in deren Händen sich ungeheure, lawinenartig anschwellende, für unser Staatswesen gefährlich groß werdende Einzelvermögen anhäufen, Vermögen, die den Riesenvermögen der Vanderbilts, Goulds, Macays u. s. w. zum Teil nicht nachstehen, deren wahre Höhe aber bei der schlaunen Bescheidenheit unsrer fünfzig- bis tausendfachen Millionäre nur von wenigen richtig erkannt wird! Ist doch diese Unkenntnis der Grund, daß in den Staaten, wo es noch an der Pflicht der Selbsteinschätzung zu den direkten Staatssteuern gebricht, die Besitzer jener ungeheuern Vermögen nur verhältnismäßig geringe Steuern zahlen.

Wie würde ferner das Fortbestehenlassen der Privatnotenbanken unsrer Eisenbahnpolitik, der grundsätzlichen Verstaatlichung unsrer Eisenbahnen, wider-

sprechen! Diese hat man im wesentlichen durchgeführt, aber nicht um finanzieller Vorteile willen, die auch die Folge der Maßregel gewesen sind, zum Teil wohl aus Gründen der stärkern Wehrhaftigkeit des Landes, wiewohl die Privatbahnverwaltungen im letzten großen Kriege ihren Pflichten in anerkennenswerter Weise genügt haben, hauptsächlich aber, weil man mit Recht derartige dem allgemeinen Interesse dienende Einrichtungen der Willkür der Privatverwaltung, die dem Grundsätze gleichmäßiger Behandlung aller Staatsangehörigen nie ganz vollständig entsprechen werden und können, nicht mehr überlassen wollte, und weil man ausschließen wollte, daß einzelne Bahnverwaltungen aus Sonderinteresse eine dem Wohle des ganzen Reiches schädliche Tariffpolitik treiben könnten.

Es gilt nun noch einen ganz eigenartigen Einwand gegen unsere oben entwickelten Ansichten abzu thun. Man behauptet, in Bezug auf die bairische Notenbank bestehe ein bairisches Reservatrecht, das durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt werden dürfe. Der Einwand ist so unbegründet und aller Kenntnis unsrer Verfassung wie des Bankgesetzes baar, daß wir ihn umso weniger beachten würden, als er sich zunächst in untergeordneten Zeitungen von ausgesprochen partikularistischer Färbung ans Tageslicht gewagt hat, wenn nicht ernstere und anständigere Druckschriften ihn abgedruckt hätten, und zwar ohne den Versuch einer Widerlegung und ohne ein Wort der Mißbilligung.

In Art. 4 Ziffer 4 der Reichsverfassung ist das Bankwesen ganz allgemein der Reichsgesetzgebung unterstellt. Es ist dort von einem Reservatrecht Baierns kein Wort gesagt, wie in Ziffer 1, 8 und 10 des Art. 4 wegen der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, des Eisenbahnwesens, des Post- und Telegraphenwesens. Aber auch aus dem Bankgesetze vom 14. März 1875 selbst geht hervor, daß die dort in § 47 Abs. 3 Baiern eingeräumte großartige Bevorzugung nur so lange gelten soll, als die übrigen Privatnotenbanken die Konzession fortbehalten. Dort ist gesagt: „Die bairische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von siebenzig Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Baiern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis einer andern Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des § 44 unterwirft.“ Und § 44 besagt in Abs. 1 Nr. 7: „Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu den in § 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrates mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustünde.“ Also das Notenemissionsrecht der bairischen Notenbank ist, entsprechend dem allgemeinen Grundsatz in § 1 Abs. 1 des Bankgesetzes, nicht fester und unantastbarer als das der übrigen Privatnotenbanken und der Reichsbank. Hierbei mag übrigens der Verwunderung Ausdruck verliehen werden, daß in jener Bestimmung in § 47 Abs. 3 des Bankgesetzes wieder eine Bevorzugung

Baierns liegt, die wir in ihren Gründen nicht zu fassen vermögen. Nach dem Bankgesetze wurden 385 Millionen Mark steuerfreie Noten festgestellt. Davon sollten auf bairische Banken 32 Millionen kommen. Das war verhältnismäßig schon sehr viel, da Baiern nur den neunten oder zehnten Teil des deutschen Reiches bildet, und da doch in Baiern nicht bloß dessen Notenbanken, sondern auch die Geschäftsstellen der Reichsbank dem Verkehr dienen sollten. Man traut seinen Augen nicht, wenn man solchen Verhältnissen gegenüber jene Bestimmung in § 47 Abs. 3 des Bankgesetzes liest, man gewinnt daraus wie aus andern ähnlichen bevorzugenden Sonderstellungen Baierns*) geradezu die Ansicht, daß die Baiern allein Deutsche erster Klasse, die übrigen Deutschen aber Reichsangehörige zweiter Klasse seien.

Zu unsrer Befriedigung wird uns mitgeteilt, daß gerade der bairischen Regierung nahestehende Personen betreffs der bevorstehenden Bankgesetzgebung den Verdacht weit von sich weisen, Baiern wolle eine Sonderstellung für sich herauschlagen.

Wenn von manchen Seiten die Frage der Beseitigung des Reichspapiergeldes und die Verleihung des Rechtes, an Stelle des Reichspapiergeldes entsprechende kleine Noten auszugeben, an die Reichsbank mit der Frage der Kündigung der bestehenden Banknotenprivilegien verquickt worden ist, so möchten wir diese Frage von den jetzigen Erörterungen ausgeschlossen sehen, damit nicht ein neuer verwirrender Streitfall hereingebracht werde, der leicht in der Entscheidung der Hauptfrage auf falsche Wege leiten könnte. Wie oft hat im parlamentarischen Leben die Annahme eines neu aufgetauchten Nebenantrages die Hauptentscheidung so durchbrechen helfen, daß sie ganz anders ausgefallen ist, als gut war und als die Mehrheit ursprünglich wollte.

Auch Vorausbestimmung der Grundsätze, nach denen von der Bank im Kriegsfall zu verfahren sei, halten wir für ein sehr bedenkliches und nicht minder überflüssiges Unternehmen.

Unsers Wissens ist darüber gestritten worden, ob die ganze Frage der Verlängerung oder Kündigung der Banknotenprivilegien vor den Reichstag gebracht werden müsse oder nicht. Nach §§ 41 und 44 des Bankgesetzes könnte es scheinen, als ob dem Bundesrate das Recht zustehe, die Notenprivilegien allein ohne Befragung des Reichstages zu verlängern oder zu kündigen. Allein abgesehen von der Entstehungsgeschichte des Bankgesetzes, wonach angesehene Parlamentarier dem Reichstage das Recht der Mitwirkung zuschreiben, ist auch Absatz 3 von § 47 des Bankgesetzes unsers Erachtens so zu deuten, daß der Reichstag zustimmen mußte, wenn der Bundesrat eine Kündigung bis

*) Die Reservatrechte, die Bevorzugung vor Preußen bei Verteilung der französischen Kriegskosten haben wir schon oben erwähnt. Man denke noch, daß Baiern allein bei Feststellung der Stimmen der einzelnen Staaten im Bundesrate eine Bevorzugung für sich herausgedrückt hat. Das ist das Land, das Friedrich der Große zweimal (1779 und 1785) dem Wittelsbacher Hause und vor dem Aufgehen in Österreich bewahrt hat!

Ende Dezember 1889 unterlassen und dadurch die Banknotenprivilegien um zehn Jahre verlängern wollte.

Wir glauben unsere oben ausführlich begründete Ansicht, daß allen Notenbanken für Ende 1890 ihr Privileg gekündigt werden müsse und daß vom 1. Januar 1891 ab die Reichsbank als reines Reichsinstitut ohne Privatkapital, nur mit Reichsmitteln ausgestattet, sowie ohne jede Kontrolle der Großfinanz oder anderer Privatkreise, höchstens unter Zuteilung eines Beirates aus verschiedenen Erwerbskreisen, fortbestehen müsse, mit zwingenden Gründen gestützt zu haben. Die staatliche Ehre und die wirtschaftlichen Interessen der Nation fordern es gebieterisch. Der Widerstand gegen diese Maßregel stützt sich zum Teil auf Sonderinteressen, die dem Ganzen schädlich sind, zum Teil auf einen gewissen Partikularismus, der dem Reiche nicht will zukommen lassen, was des Reiches ist. Mit diesem Partikularismus möchten wir zum Schlusse noch ein Wort sprechen.

Ein Reich, ein wirkliches Reich bilden wir Deutschen nur dann, wenn wir in unsern Beziehungen zum Auslande ein einheitliches Ganzes bilden. Wir müssen also im Kampfe gegen das Ausland unverbrüchlich zusammenstehen. Dieser Kampf ist teils ein solcher der Gewalt, der wirkliche Krieg, teils ein wirtschaftlicher Wettbewerb. Damit wir in letzterm, in dem es keinen Frieden giebt, nicht unterliegen, ist vor allen Dingen ein einheitlicher Zolltarif, einheitliches Münz- und Währungssystem und eine einheitliche Notenbankverwaltung nötig. Letztere ist ebenso nötig, wie die vollste Einheit in der Zollpolitik, und weniger zu entbehren als manche andre Einrichtung, von der kein guter Deutscher sich wieder trennen möchte, z. B. das Reichsgericht. Die Verleihung von Notenprivilegien ist eben so schlimm, wie eine Durchbrechung des allgemeinen Zolltarifs zu Gunsten sei es einzelstaatlicher Selbständigkeit, sei es von Pächtern der Zölle für einzelne Provinzen, und weit schlimmer als die Gestattung von Landespapiergeld neben dem Reichspapiergelde sein würde. Dem Bestehen von Privatnotenbanken mit der jedem Einzelnen gewährten Berechtigung selbständiger Diskontopolitik würde es gleichen, wenn wir zwar einen allgemeinen Zolltarif hätten, aber jedem Einzelstaate eine beliebige Herabsetzung der einzelnen Zollsätze für einzelne bevorzugte Personen oder die beliebige Gewährung von Zollrückvergütungen an Einzelne freistünde. Daß die Aufstellung der Beschränkungen in § 44 des Bankgesetzes solche Bedenken nicht erledigt, ist klar, und wir haben es oben gezeigt. An dem Verhalten gegenüber dieser hochwichtigen Entscheidung werden wir eine vorzügliche Gelegenheit zur Prüfung des Verständnisses für die dringendsten Interessen des Reiches, sowie zur Prüfung der wahren und herzlichen Reichstreue jedes Einzelnen haben, der bei der Entscheidung darüber mitzuwirken hat. Wir vermögen nicht zu fassen, wie irgend welche Redensarten oder Scheingründe eine abweichende Stimme in anderm Lichte könnten erscheinen lassen. Darum rufen wir jedem Deutschen bei der Entscheidung dieser hochwichtigen Frage zu: Hic Rhodus, hic salta!